



Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen

ab Schuljahr 2015/16

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 5 / 2015

Berlin, den 15. Juli 2015

Aufgrund § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird folgendes festgelegt:

A. Grundsätze der Zumessung

Die Zumessung von Lehrkräftestunden erfolgt schülerbezogen und basiert auf den geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen der Berliner Schule. Sie bildet die idealtypische Bemessungsgrundlage der Versorgung mit Lehrkräften, die in der Verantwortung der einzelnen Schule organisatorisch umgesetzt wird.

Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde (Schulamt des Bezirks) im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsicht. Die Bildung und Weiterführung von Klassen mit Unterfrequenzen gegenüber der in der Grundschulverordnung festgelegten Bandbreite bedarf der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsicht.

Bei neu einzurichtenden Klassen ist die Schülerzahl so zu bemessen, dass auf Basis der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Es ist darauf zu achten, dass auch mittelfristig im Durchlauf der Klasse innerhalb einer Schulart keine unterfrequenten Lerngruppen entstehen. Bei Unterschreitung der Zumessungsfrequenz werden die Stunden für Förderunterricht und Teilung gekürzt. Genehmigte Einzelfälle zur Unterschreitung der Bandbreite werden zugelassen.

Die Zumessung für eine Schule kann aus bis zu fünf Komponenten bestehen:

1. Zumessung nach der Stundentafel
2. Zumessung für Teilungsstunden/Förderunterricht
3. Zumessung für strukturelle Unterstützung
4. Zumessung aus dem Dispositionspool
5. Zumessung für Profile der Schulen

Die Zumessungen zu 1. bis 5. stellen den Bedarf einer Schule dar, der mit „100%-Bedarf“ bezeichnet wird.

B. Gesonderte Einrichtungsformen

Tatbestände, die nur an einzelnen Schulen auftreten oder die einer besonderen Regelung unterliegen, sind unter Pkt. III dargestellt. In einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen bzw. bei besonderen Einrichtungsformen wird die Zumessung als *Stundenfaktor pro Klasse* ausgewiesen.

C. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

Die Zumessung der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden erfolgt nicht für die Unterrichtserteilung. Sie wird vielmehr als Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte realisiert und geht nicht in die Unterrichtsversorgung ein. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden werden deshalb gesondert zugemessen. Sie sind unter Pkt. VI dargestellt.

D. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien gelten ausschließlich für öffentliche Schulen und Internate, deren Stellen- und Personalausstattung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung vorzunehmen ist.

E. Inkrafttreten

Die geänderten Verwaltungsvorschriften treten zum 1. August 2015 in Kraft.

Sandra Scheeres

Mehrfach verwendete **Abkürzungen**:

Schularten, Schulanfangsphase

SAPh = Schulanfangsphase

G = Grundschule und Grundstufe der integrierten Sekundarschule

Y = Gymnasien, Mittelstufe

K = integrierte Sekundarschule

Sek II = 2 jährig bzw. 3 jährig

Förderschwerpunkte

LE = Lernen	KM = Körperliche und motorische Entwicklung
S-B = Sehen (Blindheit)	S-S = Sehen (Sehbehinderung)
H-G = Hören und Kommunikation (Gehörlosigkeit)	H-S = Hören und Kommunikation (Schwerhörigkeit)
SP = Sprache	ES = Emotionale und soziale Entwicklung
AA = Autistische Behind. Asperger	GE = Geistige Entwicklung oder Frühkindlicher Autismus (AF)

Maßnahme und erläuternde Hinweise

I. Leistung für den Unterricht aller Schüler an allgemein bildenden Schulen

I.1 Grundschulen und weiterführende allgemein bildende Schulen		Grundstufe: Stunden pro Klasse*				Mittelstufe		Oberstufe			
		SAPh Klasse	Schüler	JÜL 1-3 Klasse	Schüler	J.3-6 Klasse	Schüler	Std. pro Schüler/in Y**	K	Std. pro Schüler/in 2-jähr Sek II	3-jähr Sek II
I.1.1 Unterricht laut Stundentafel		20,50	0,50	23,00	0,50	28,00	0,50	1,16	1,26	1,95	1,67
I.1.2 Förderunterricht und Teilungsstunden		2,00	---	2,00	---	2,00	---	0,11	0,21	-	-
	Summe	22,50	0,50	25,00	0,50	30,00	0,50	1,27	1,47	1,95	1,67

** für Gym., die mit Jst. 7 beginnen; für Jst. 5+6 gesonderte Berechnung

* In der Grundschule und der Grundstufe der ISS wird ein Klassenfaktor in Stunden zugemessen. Für jeden Schüler über der Zumessungsfrequenz von 24, gemessen an der Durchschnittsfrequenz der Schule getrennt nach SAPh und J.3-6, erhält die Schule einen Zuschlag von 0,5 Stunden. Für die Jahrgangsmischung (SAPh und JÜL 1-3) erhalten die Schulen für die Jst. 1 und 2 zusätzliche 2 Stunden pro Klasse, die auch in Erzieherstunden oder Projektmittel umgewandelt werden können. Jahrgangübergreifende Lerngruppen in den Stufen 1 bis 3 erhalten für 2/3 der Lerngruppen in 1 bis 3 den Bonus, es wird mathematisch gerundet.

I.2 Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

I.2.1 Unterricht laut Stundentafel in der Grundstufe		I.2.2 Teilungsstunden und Förderunterricht		I.2.3 Unterricht laut Stundentafel in der Mittelstufe		I.2.4 Teilungsstunden und Förderunterricht		Stunden pro Klasse nach Förderschwerpunkt								
								LE*	SP	KM	S-B	S-S	H-G	H-S**	ES	GE***/AF
						26,50	25,50	25,50	29,17	29,17	30,33	28,33	25,50		25,50	
						---	2,67	---	0,67	0,67	2,00	---	2,00	Alle Stufen:	---	
	Summe	26,50	28,17	25,50	29,84	29,84	32,33	28,33	27,50						25,50	
						30,00	32,00	32,00	35,50	35,50	34,00	32,00	32,00		25,00	31,50
	Summe	4,25	2,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	1,00	0,50	
						34,25	34,00	32,00	35,50	35,50	34,00	32,00	32,00	26,00	32,00	

*LE nur Jst. 3-6

**H-S Sek II = 3,50 pro Schüler/in

***tatsächlich Abrechnung mit Schülerfaktor (Anlage 1)

II. Zumessung von Unterrichtsstunden für strukturelle Unterstützung

II.1 Leistung für sonderpädagogische Integration	Die Zumessung von Stunden erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler in Integration einer Schule, der besonderen Berücksichtigung und Unterscheidung nach 3 gewichteten Stufen von Förderschwerpunkten plus der besonderen Zuweisung für die Schulanfangsphase. Für die sonderpädagogische Förderung stehen insgesamt an sonderpädagogischen Förderzentren und für die Sonderpädagogische Integration/Inklusion 3.129 VZE (per 01.11.2011) zur Verfügung. (Anlage 2)						
II.2 Leistung für sonderpädagogische Einzelmaßnahmen	Die Zumessung von Stunden erfolgt in Abhängigkeit von den realisierten Maßnahmen und in unterschiedlichem Umfang je Schule, inkl. der temporären Lerngruppen sowie der sonderpädagogischen Kleinklassen bei Vorlage der Kooperationsverträge mit dem bezirklichen Jugendamt.						
II.3 Leistung für Sprachförderung	Die Zumessung von Stunden erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache (ndH) plus der Anzahl der lernmittelbefreiten Schüler einer Schule. Die Zumessung erfolgt an Schulen mit einem Anteil von >=40% für Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache (NdH) oder >=40% für Schüler/innen mit Lernmittelbefreiung (Lmb). Nur eine dieser Bedingungen muss erfüllt sein. Das Kontingent der Sprachförderung beinhaltet einen Dispositionspool der Schulaufsicht (Anlage 2). Zusätzlich wird eine bedarfsgerechte Zumessung für die Beschulung von Neuzugängen ohne Deutschkenntnisse in der Grund- und Mittelstufe der ISS gesichert.						
II.4 Leistung für Ganztagsbetrieb	Die Zumessung erfolgt an Gymnasien, integrierten Sekundarschulen und Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Lernen auf Basis der Anzahl der Schüler, die am jeweiligen Ganztagsbetrieb der Schule teilnehmen (bisher Schülerarbeitsstunden).						
Faktoren	<u>Gymnasien</u>	<u>ISS</u>	<u>FS Gehörlose</u>	<u>FS Schwerhörige</u>	<u>FS Blinde</u>	<u>FS Sehbehinderte</u>	<u>FS Lernen</u>
gebunden	0,043	0,13	0,41	0,33	0,54	0,27	0,24
offen	0,043	0,04	0,13	0,10	0,17	0,08	0,07
teilgebunden	0,043	0,13/0,04/0,085	0,27	0,21	0,35	0,18	0,16

Maßnahme und erläuternde Hinweise

III. Zumessung von Stunden für Profile der Schulen und Schulprogramme

III.1 Staatliche Europaschule Berlin Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis des Faktors nach Schulart zuzüglich des Profilbedarfs SESB. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der eingerichteten Klassen. Profilbedarf SESB	Stunden pro Klasse nach Schulart der Jahrgangsstufen				
	Grundstufe		Mittelstufe		
	G	Y*	Y**	K*	K**
	12,33	4,08	1,29	7,25	4,63

*einzügig ** zweizügig

III.2 Spezialschulen Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt als Sonderberechnung je Schule. Für folgende Schulen gilt jeweils ein gesondert festgelegter Organisationsrahmen: 01Y04 Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach 01Y07 Französisches Gymnasium 03A04 Abendgymnasium Prenzlauer Berg 03B08 Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik 04A08 Poelchau-Schule	04K04 Nelson-Mandela-Schule 06K01 John-F.-Kennedy-Schule 09A07 Flatow-Oberschule 11A07 Schul- und Leistungssportzentrum Berlin 12Y06 Schulfarm Insel Scharfenberg
---	--

III.3 Profilbedarf I Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis der vorhandenen Einzelmaßnahmen. Es gilt Bestandsschutz, wobei auslaufende Maßnahmen nicht automatisch verlängert werden. Die Zuweisung erfolgt direkt an die Schulen.

III.4 Profilbedarf II Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis der Schülerzahl der Schule. Es wird in jeder Schulart ein durchschnittlicher Stunden-Faktor pro Schüler über die Jahrgangsstufen der Grund-, Mittel- bzw. Sekundarstufe II gebildet, so dass jeder Schüler einer Schule einheitlich zum Stundenvolumen beiträgt.
--

III.4.1 Zumessung von Stunden zur Profilbildung Grundschulen und weiterführende allgemein bildende Schulen	Stunden pro Schüler/in nach Schulart der Jahrgangsstufen			
	Grundstufe	Mittelstufe		Sek II
	G	Y**	K	2 jährig bzw. 3 jährig
	0,02	0,03	0,01	0,06

**für Jst. 5+6 gesonderte Berechnung

III.4.2 Zumessung von Stunden zur Profilbildung Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten	Stunden pro Schüler/in nach Förderschwerpunkt									
	LE***	SP	KM	S-B	S-S	H-G	H-S	ES	GE oder AF	AA
	0,08									

***LE nur Jst. 3-6

IV. Leistung für den Unterricht aller Schüler an beruflichen Schulen

Nach Stundentafel bei ausgewiesener Zumessungsfrequenz	Schüler/in
Einführungsphase des beruflichen Gymnasiums und Vollzeitlehrgänge im 11. Schuljahr (BQL)	25
Berufsschulklassen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis	16
Zweijährige Lehrgänge mit Vollzeitunterricht für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (BQL-FL)	19
Berufsschulklassen für Jugendliche im Ausbildungsverhältnis, 1. Jahr bzw. in der Grundstufe	27
Berufsfachschulklassen, Fachschulklassen, Fachoberschulklassen u. 2. Jahr und	25
Berufsoberschulklassen, zusätzliche allg. bildende Kurse 3. oder weiteres Jahr	27
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen, die als Bildungsgänge nicht einem OSZ zugeordnet sind	27

Berufliche Spezialschulen Zumessungsrichtlinien 2015/16	Schüler/in
---	-------------------

Maßnahme und erläuternde Hinweise		
	Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe und Berufsschule (02B01, 04B01, 03B06)	19
	Annedore-Leber-Oberschule (08B01)	9 bis 13
	Carl-Legien-Oberschule (08B05)	23
	Lise-Meitner-Oberschule – OG u. OBF (08B02)	24
Teilungsstunden/Förderunterricht/Profilbedarf II *		Stunden
	Duale Ausbildung (Auszubildende bei mind. 17 Schülern/innen)	< 400 Jahresunterrichtsstunden
		>= 400 Jahresunterrichtsstunden
	Grundstufen der kaufmännischen Berufsfachschule und Berufsgrundbildungsjahr	10
	Fachstufe	8
	Berufsschulklassen für Auszubildende aus verwandten Berufen u. je Ausbildungsjahr < 13	4
*Höhere Teilungsstunden können nur im Einzelfall und bei nachgewiesener Notwendigkeit anerkannt werden. Für Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen sowie Fachschulen sind die Teilungsstunden den jeweiligen Stundentafeln zu entnehmen. Für den Profilbedarf II (einschl. Förderkurse) können 3 % des Unterrichtsstundenbedarfs (Fachtheorie) angesetzt werden.		
Berufliches Gymnasium		Std. pro Schüler/in
	Einführungsphase im Berufsfeld I sowie dem Beruflichen Gymnasium im Schwerpunkt Sozialpädagogik und Qualifikationsphase	1,67
	Profilbedarf II	0,06

V. Leistung für den Unterricht aller Schüler des Zweiten Bildungswegs

V.1 Lehrgänge an integrierten Sekundarschulen sowie Volkshochschulen gem. Lehrgangs-Verordnung - ZBW-LG-VO vom 12.12.2006		Stunden
	Unterrichtsstunden für Tageslehrgänge	30
	Unterrichtsstunden für Tageslehrgänge, zusätzliche Teilungsstunden (nur Kurs HSA und EHSA)	9
	Unterrichtsstd. Abendlehrgänge: Vorkurs EHSA/MSA, Hauptkurs MSA und EHSA	16
	Unterrichtsstd. Abendlehrgänge: Vorkurs HSA, Hauptkurs HSA	15
	Förderstunden (nur an ISS)	2
<i>Die Teilnehmerzahl der Klassen eines Lehrganges soll durchschnittlich mindestens 20 Teilnehmer/innen betragen. Bei Beginn des Lehrganges ist von mindestens 25 Teilnehmern/innen je Klasse auszugehen.</i>		
V.2 Abendgymnasien		Std. pro Schüler/in
Die Gesamtzahl der Hörer/-innen beider Berliner Abendgymnasien wird auf ca. 700 (jeweils 350) begrenzt. Die Überschreitung bedarf der Genehmigung durch Sen BJW (II D). Bei Mehranmeldungen organisieren die Einrichtungen einen überschulischen Ausgleich.		
	Vorkurse, Einführungsphase, Qualifikationsphase	1,36
	Profilbedarf II	0,02
V.3 Kollegs		Std. pro Schüler/in
Die Zahl der halbjährigen Vorkurse ist im Berlin-Kolleg auf maximal sieben und an den VHS-Kollegs auf fünf begrenzt. In der E-, und Q-Phase werden je Schuljahr höchstens aufgenommen: Berlin-Kolleg 250 Schüler/innen und VHS-Kollegs 150 Schüler/innen.		
	Vorkurse	0,80
	Einführungsphase, Qualifikationsphase	1,75
	Profilbedarf II	0,06

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben

VI. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

VI.1 Ermäßigungsstunden

VI.1.1 Gesetzliche Verpflichtungen und andere Tatbestände

Altersermäßigung* (Besitzstandswahrung/auslaufend)	Ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, werden Lehrkräften im Angestelltenverhältnis (Einstellung bis 28.02.2005 und Vollendung des 50. Lebensjahres vor dem 1. September 2008) aus Altersgründen folgende Ermäßigungsstunden gewährt: Bei einer Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich einer etwaigen Schwerbehindertenermäßigung) von - mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 55. Lebensjahr: 1 Stunde ab dem 60. Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Std.) - von weniger als zwei Dritteln, aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 57. Lebensjahr: 1 Stunde		
* Die Altersermäßigungsregelung für die übrigen Lehrkräfte (ab 1.8.14) wird in der Arbeitszeitverordnung (AZVO) geregelt.			
	<u>GdB in %</u>	<u>Beschäftigung >= 2/3</u>	<u>Beschäftigung >= 1/2</u>
	50 u. 60	2 Std.	1 Std.
Schwerbehindertenermäßigung	70	3 Std.	1,5 Std.
	80	4 Std.	2 Std.
	90	5 Std.	2,5 Std.
	100	6 Std.	3 Std.
Stillstunden			
Religionspädagogische Weiterbildung (katholisch)			
Religionspädagogische Weiterbildung (evangelisch)			
Lebenskunde-Ergänzungsstudium			
Suspendierung vom Dienst/kein Einsatz im Unterricht			

VI.2 Anrechnungsstunden für Schulorganisation

VI.2.1 Entlastungskontingent

	Std.
Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aufgaben steht den allgemein bildenden und den beruflichen Schulen sowie den Kollegs und Abendgymnasien ein Anrechnungsstundenpool zur Verfügung, über dessen Verwendung in den Schulen frei entschieden werden kann. Seine Größe errechnet sich folgendermaßen:	
* Jahrgangsstufen 1 bis 10	je Klasse 1
* Qualifikationsphase	je Schüler/in 0,11
* Berufsqualifizierende Lehrgänge ((BQL, BQL (FL))	je Klasse 1
* Abschlussklassen der Berufsschulen und der mehrjährigen OBF mit Kammerprüfung	je Schüler/in 0,033
* Abschlussklassen der Fach- und Berufsoberschulen	je Schüler/in 0,1
* Vorkurse zur Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Kollegs und Abendgymnasien	je Vorkurs 1

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben

VI.2 Schulleitung und andere Funktionsstellen			Std.
	Unterrichtsverpflichtung der Schulleitung an allen Schularten: 10 Std.		
	Abzüglich in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten	31 bis 60	1
		61 bis 90	2
		91 bis 120	3
		über 120	4
	Integrierte Sekundarschulen, Gymnasien in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten	31 bis 60	7
		61 bis 90	8
		91 bis 120	9
		über 120	10
Ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des Schulleiters/der Schulleiterin	Kolleg, Abendgymnasium, Berufsfach- oder Fachschule mit <= 15 Klassen		11
	> 15 Klassen		5
	Berufsschule <= 30 Klassen		8
	> 30 Klassen		5
	> 40 Klassen Klassen = Schüler / Zumessungsfrequenz		8
	> 40 Klassen		12
Berufs- und Berufsfachschule (in Personalunion) mindestens		5	
> 15 Berufsschulklassen		8	
> 30 BS-Klassen und > 5 OBF-Klassen		12	
Schulen mit Förderschwerpunkt Hören oder Sehen		10	
Konrektor/in	Grundschule und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten		7
		31 bis 60	8
		61 bis 90	9
		91 bis 120	10
		über 120	11
2. Konrektor/in	Grundschule	>= 540 Schüler/innen	
	Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sofern mindestens 271 Schüler/innen mit Förderschwerpunkt Lernen oder 136 mit sonstigem Förderschwerpunkt vorhanden		3
pädagogischer Koordinator/pädagogische Koordinatorin/Mittelstufenleiter/in	Integrierte Sekundarschule in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten	31 bis 60	3
		61 bis 90	4
		91 bis 120	5
		über 120	6

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben

			Std.
Ständiger Vertreter/ständige Vertreterin des Leiters/der Leiterin eines OSZ (OSZ-Koord.)		601 bis 1200 Schülerplätze	12
		> 1200 Schülerplätze	14
Abteilungsleiter/in (OSZ)	Abteilungsleiter/in OG-Abt.	<= 200 Schülerplätze	6
		> 200 Schülerplätze	10
	Abteilungsleiter/in and.Abt.	<= 360 Schülerplätze	6
		> 360 Schülerplätze	10
Abteilungskordinator/in (OSZ)	Abteilungskordinator/in OG-Abt.	> 200 Schülerplätze	5
	Abteilungskordinator/in and.Abt.	> 360 Schülerplätze	5
Leitung der Tages- und Abendlehrgänge	Leitung von Lehrgängen an integrierten Sekundarschulen sowie Volkshochschulen		
		<= 5 Klassen > 5 Klassen	5 10
Leitung der bezirklichen Schularbeitsgärten	Leitung von Schularbeitsgärten mit mehr als 10.000 qm Fläche, Freilandlabor Kaniswall, Gartenarbeitsschule Charlottenburg		15
Filialleitung (OSZ)		<= 360 Schülerplätze	6
		> 360 Schülerplätze	10
Funktionen gemäß VV	Integrierte Sekundarschulen, Gymnasien, Berufliche Schulen		2
Funktionspool	Grundschulen		1
Qualifikationsphase - pädagogische Koordination		< 200 Schüler/innen	8
		>= 200 Schüler/innen	10
Sonderregelungen gemäß Einrichtungsschreiben	z.B. Grundstufenleiter, Sportkordinator an Eliteschulen des Sports		
Bei Schulen, die aufgelöst werden und die daher keine neuen Klassen einrichten, reduzieren sich die Anrechnungsstunden für Leitungsfunktionen auf die Hälfte, wenn Klassen nur noch in der Hälfte der Jahrgangsstufen vorhanden sind.			

VI.3 Anrechnungsstunden für besondere Tatbestände	Std.
--	-------------

VI.3.1 Einzelmaßnahmen/abweichende Organisationsformen	8.443 *
VI.3.2 LISUM BE-BB	945
VI.3.3 Fort- und Weiterbildung darunter: Weiterbildung, Regionale Fortbildung, Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst, Quereinsteiger und Teilnehmer	11.505

* Werte der letzten Lehrerbedarfsfeststellung

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben		Std.
VI.3.4 Modellversuche		643
VI.3.5 Schulen besonderer Prägung (ehem. Schulversuche)	Die im Rahmen der letzten Lehrerbedarfsfeststellung von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bei der Zumessung berücksichtigten Stunden werden - sofern sie nicht zeitlich befristet waren oder ausdrücklich aufgehoben wurden - weiterhin gewährt.	
VI.3.6 Beschäftigtenvertretung		
Vorstandsmitglieder des Hauptpersonalrats	gem. § 58 PersVG	
Mitglieder des Gesamtpersonalrats	gem. § 53 PersVG	
Mitglieder der örtlichen PR	gem. § 43 PersVG	
Mitglieder des PR an zentral verwalteten Schulen	gem. § 43 PersVG	
Grundfreistellung für die Mitglieder des HPR, des GPR und des PR der zentral verwalteten Schulen		5
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der Regionen in Abhängigkeit der Anzahl der Schwerbehinderten und Gleichgestellten	< 140 140 - 194 >= 195	10 16 26
Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten		40
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der zentral verwalteten Schulen		42
Grundfreistellung für die stellv. Mitglieder in der HSV		5
Frauenvertretung regional		324
Frauenvertretung zentral verwaltete Schulen		26
stellv. Frauenvertretung regional und zentral verwaltete Schulen		20
Gesamtfrauenvertretung		54
VI.3.7 Übergeordnete schulartenübergreifende Aufgaben		1.978 *
VI.3.8 Fachseminarleiter		5.573 *
VI.3.9 Beratungsaufgaben		3.197 *
VII. Vertretungsmittel	Die Vertretungsmittel (in Höhe von 3% des anerkannten Unterrichtsbedarfs) erlauben den Schulen den Abschluss von Arbeitsverträgen und Honorarverträgen zur Sicherstellung der Unterrichtserteilung und für andere Unterrichtsprojekte auf der Basis von Zielvereinbarungen.	
VIII. Unterrichtsbeitrag von Lehramtsanwärter/innen		
Lehramtsanwärter/innen	durchschnittlich	7

* Werte der letzten Lehrerbedarfsfeststellung

Anlage 1

Stundentafeln und Zumessungsfrequenzen schulartbezogen nach Jahrgangsstufen

Zumessung nach Stundentafel für alle Schüler/innen an allgemein bildenden Schulen (Faktoren siehe I.1 der Zumessungsrichtlinien)

Achtung: Für Sonderformen gilt u.U. abweichende Stundentafel

Jahrgangsstufen	1, 2, SAPH	3	4	5	6	7	8	9	10	
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	-	-	-	-	Grundschule und Grundstufe der Integrierten Sekundarschule
Zumessungsfrequenz	24	24	24	24	24	-	-	-	-	
Stundentafel	-	-	-	30	31	-	-	-	-	Gymnasien (61/58=1,05)
Zumessungsfrequenz	-	-	-	29	29	-	-	-	-	
Stundentafel	-	-	-	-	-	31	31	32	32	Integrierte Sekundarschulen (126/100=1,26)
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	25	25	25	25	
Stundentafel	-	-	-	-	-	33	33	34	34	Gymnasien 134/116=1,16
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	29	29	29	29	

Zumessung nach Stundentafel für alle Schüler/innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Achtung: neue SonderpädagogikVO

Jahrgangsstufen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Stundentafel	-	-	24	25	28	29	29	29	31	31	Lernen
Zumessungsfrequenz	-	-	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	31	31	31	33	33	Sprache
Zumessungsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	31	31	31	33	33	Körperliche und motorische Entwicklung
Zumessungsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
Stundentafel	24	24	28	31	34	34	35	35	36	36	Sehen - (Blindheit)
Zumessungsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
Stundentafel	24	24	28	31	34	34	35	35	36	36	Sehen - (Sehbehinderung)
Zumessungsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
Stundentafel	27	27	30	31	33	34	33	33	35	35	Hören - und Kommunikation (Gehörlosigkeit)
Zumessungsfrequenz	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	
Stundentafel	25	25	28	29	31	32	31	31	33	33	Hören - und Kommunikation (Schwerhörigkeit)
Zumessungsfrequenz	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	31	31	31	33	33	Emotionale und soziale Entwicklung
Zumessungsfrequenz	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	
Stundentafel	Eingangsstufe bis Abschlussstufe							25			Geistige Entwicklung oder Frühkindlicher Autismus *(Förderstufe I = 6, Förderstufe II = 5)
Zumessungsfrequenz								8*			
Stundentafel	20	21	24	27	30	31	31	31	32	32	Autistische Behinderung, Aspergerklassen
Zumessungsfrequenz	(ohne Förderstufe = 8, Förderstufe I = 6, Förderstufe II = 5)										

Anlage 2 - Strukturelle Unterstützung mit Dispositionspool

1. Sonderpädagogische Integration

Die Entscheidung der Zuordnung von Schülerinnen/Schülern wird gemäß § 31 Abs. 6 der Sonderpädagogikverordnung grundsätzlich von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde getroffen. Grundlage der Zumessung ist der Förderschwerpunkt, der zum Stichtag der statistischen Erhebung in dem aktuellen schulaufsichtlichen Bescheid dokumentiert ist. Bei mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten gilt der dominierende Förderschwerpunkt als Zumessungsgrundlage.

Für diese Maßnahme stehen zur Verfügung: **1.798 VZE**

1.415 VZE aus 2014 + 80 VZE aus Abbau S 2014 (IST) + 63 VZE aus Abbau S 2015 (Prognose) + 240 VZE in 2015 + 60 VZE zum 1.2.2016

a. Sonderpädagogische Förderung/Integration

Zumessung für Schüler/innen mit einem festgestellten sonderpädagogischem Integration in allgemein bildenden und beruflichen Schulen nach Gruppen:

1. **Förderschwerpunkt-Gruppe 1 = 2,5** Stunden Grundstufe, , davon bis zu 1,0 als reg. Disposition
= **3,0** Stunden Mittelstufe und Sek II, davon bis zu 1,0 als reg. Disposition

*Sprache(Jst. 1-10), Lernen(Jst. 3-10),
Emotionale und soziale Entwicklung(Jst. 3-10)*

2. **Förderschwerpunkt-Gruppe 2 = 3,0** Stunden

*Sehen(Sehbehinderung), Hören und
Kommunikation(Schwerhörigkeit),
Körperliche und motorische Entwicklung*

3. **Förderschwerpunkt-Gruppe 3 = 8,0** Stunden

*Sehen(Blindheit), Hören und
Kommunikation(Gehörlose), Geistige Entwicklung,
Autistische Behinderung, FS I bzw. II*

b. Zumessung für die Schulanfangsphase pauschaliert im Umfang von 4 Stunden pro Klasse. Bereits diagnostizierte Schüler/innen mit den Behinderungen „Lernen“ bzw. „emotionale und soziale Entwicklung“ erhalten in der Schulanfangsphase daher nach „a.1.“ keine Zumessung.

c. Flankierende Maßnahmen im Gesamtumfang von 19 VZE.

2. Sprachförderung

Für diese Maßnahme stehen zur Verfügung: **1.196 VZE**

a. Zumessung für Schüler/innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache und/oder Lernmittelbefreiung. Liegen beide Merkmale vor, ergibt sich die doppelte Stundenzuweisung pro Schüler/in (ndH/Lmb):

- | | |
|---|---|
| 1. Grundstufe der Grund- und Integrierten Sekundarschulen | = 0,15 Stunden,
davon bis zu 0,05 als regionale Disposition |
| 2. Sonderschulen, Gymnasien | = 0,10 Stunden,
davon bis zu 0,03 als regionale Disposition |
| 3. Spezialschulen, SESB-Züge, Zweiter Bildungsweg | = 0,10 Stunden,
davon bis zu 0,03 als regionale Disposition |
| 4. Integrierte Sekundarschule | = 0,22 Stunden,
davon bis zu 0,07 als regionale Disposition |

Die Zumessung erfolgt an Schulen mit einem Anteil von **>=40%** für Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache (NdH) **oder** **>=40%** für Schüler/innen mit Lernmittelbefreiung (Lmb). Nur eine **dieser** Bedingungen muss für die Schule erfüllt sein.

b. Flankierende Maßnahmen, vorschulische Sprachförderung und ein Pool für die beruflichen Schulen.

Eine bedarfsgerechte Zumessung für die Beschulung von Neuzugängen ohne Deutschkenntnisse wird außerhalb der 1.196 VZE sichergestellt.